Ich bestreite auch, daß Mary und Engels das Proletariat "in allen schwierigen Situationen" gut und zweckmäßig beraten haben. Die im "Kommunistischen Manisest" zum Ausdruck gedrachte Auffassung, daß die bürgerliche Revolution nur das Vorspiel einer proletarischen sein könne, hätte, wenn sie 1848 von den proletarischen Revolutionären zur Grundlage ihrer Taktik gemacht worden wäre, nur zu einem entsehlichen Blutbad führen können. Denn bei der Schwäche und geistigen Unreise des Proletariats von 1848 wäre jeder Versuch zum "gewaltsamen Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung" mit Leichtigkeit im Blute der Proletarier erstickt worden. Sin realistisches Verständnis für die Bedürsnisse und Siglichkeiten des proletarischen Smanzipationskampses hätten Mary und Engels 1847 gezeigt, wenn sie statt eines Attionsprogramms für die "Diktatur des Proletariats" ein Programm des Urbeiterschutzes ausgestellt hätten, wie es zwei Jahrzehnte später Genosse Webel in so mustergültiger Weise ausgarbeitete.

Als ein schlechter Natgeber hat sich Marx aber auch für die Partei erwiesen, als er im Jahre 1875 sich gegen den angeblichen "Prinzipienschacher" wandte, den eine Einigung der Eisenacher und Lassalleaner darstellen würde. Mit Recht legten damals die sührenden Parteigenossen die Marxschen Einswendungen ad acta, und der Historiser der deutschen Sozialdemokratie, Dr. Franz Wehring, bemerkt dazu: "Marx irrte sich darin, daß er theoretisch die Eisenacher übers und die Lassalleaner unterschähtet." Die kritische Besonnenheit, welche damals die Genossen Liedknecht und Bebel gegenüber dem lebenden Marx bestundeten, ist heute gegenüber dem verstorbenen und seinen Epigonen mehr als je am Plaze. Im sübrigen sehe ich es als keine erhebende Aufgabe an, den Irrtümern großer Denker nachzuspüren, die Art aber, wie Kautsky gerade die schwächsten Seiten unserer großen Theoretiker zur Stüze seiner irrigen Anssichten heranzieht, macht es leider notwendig, in der Weise, wie es hier ges

schehen, zu verfahren.

Das börreslexikon.

Kritische blossen zur klerikalen besellschaftstheorie.

Don B. Laufenberg.

III.

(Fortfegung.)

Auf das Verhältnis der Kirche zum Staate nehmen die Artikel Bestenntnisfreiheit von Pohle, Eherecht von Hener, Eid von Knecht, Beichtsgeheimnis von Triebs Bezug. Der wichtigste davon ist der erste. Er enthält jene schon früher angedeutete Absage des deutschen Klerikalismus an den mittelalterlichen Glaubensstaat und das Bekenntnis zum niedernen Rechtsstaat, eine Abkehr, die sich mit seierlicher und nachdrücklicher Umständlichkeit gibt und daher nur um so weniger ohne vorgängige Zustimmung der maßzgebenden politischen und geistlichen Faktoren in die offizielle Enzyklopädie des Kentrums Ausnahme gefunden haben kann.

Glaubens, Bekenntnis- und Kultusfreiheit bilden als Glieber einer stufenmäßigen Abfolge Teile der sie umfassenden Religionsfreiheit, die sich wiederum der Gewissensfreiheit als einem größeren Ganzen einordnet. Allerdings hat

¹ Mehring, Die Geschichte ber deutschen Sozialbemofratie. Stuttgart 1898. 2. Band, S. 357.

es mit diesen Freiheiten eine eigene Bewandtnis. Sie gelten nur im burgerlichen Milien, und ihr Widerpart, die dogmatische Unfreiheit, stellt sich ihnen hart und unerbittlich gegenüber. Was eine Freiheit vom Standpunkt der Gefellschaft, eine Errungenschaft vom Standpunkt des Rechtsstaats, erscheint als übel und häretisches Gift in der Auffassung der Kirche. Das Dogma weiß von einer Freiheit des Forschens und Denkens, des persönlichen und bürgerlichen Handelns nur im Rahmen des Dogmas selbst. Es duldet keine fremden Götter neben sich und kann sie nicht bulben, wenn es sich nicht als Dogma, als gottgeoffenbarte, von Zeit und Geschichte unabhängige, an alle Menschen und Bölker gleich gerichtete Wahrheit und damit überhaupt aufgeben will. Die "physikalische" Glaubens- und Denkfreiheit ist "noch lange nicht gleichbedeutend mit sittlicher Freiheit, zu glauben und zu benken, was man will; benn auch das innere Geistesleben steht unter der Kontrolle des Gewissens, das sich dem ethischen Zwange der sittlichen Weltordnung niemals 211 entziehen vermaa". Darum mag es für den Staat heißen: de internis non judicat praetor (über innere Angelegenheiten urteilt ber Richter nicht). niemals aber heißt es so für die Kirche. Den Mitgliedern "muß sie den inneren Glaubensakt autoritativ befehlen und felbst die geheimen Fregläubigen aus ber Kirchengemeinschaft ausschließen". Aber den Rahmen ber formellen Zugehörigkeit zur Kirche hinaus kann sie "die Annahme des allein wahren, von Chriftus vorgeschriebenen Glaubens für jedermann, den fie mit ihrer Glaubensprediat erreicht, zur strengen Gewissenspflicht machen". Und jener "ethische Awang der fittlichen Weltordnung", wie er fich im Gewiffen des einzelnen offenbart, er spricht absolut, mit der Autorität Gottes zur ganzen Menschheit in verpflichtendem Gebot. So weit das "natürliche Sittengesek" durch die Stimme des Gewissens reicht, so weit reichen die autoritären Ansprüche der allgemeinen, der "fatholischen" Kirche. Eben das hat sie vor dem Staate in erster Linie poraus, "daß sie einen ethischen Zwang ausübt, der mit schlechthiniger Glaubensfreiheit unverträglich ist". Das Wefen des Dogmas erfordert nackt und pur die dogmatische Intoleranz der Kirche mit virtuell absoluter Verpflichtung der aanzen Menschheit, sich der kirchlichen Autorität und Lehre zu unterwerfen.

Und es erfordert jene Intoleranz in ihrem ganzen Umfang auf allen Gebieten. Berbietet man dem Menschen, wider eine sogenannte absolute Wahrheit zu denken, dann muß man ihm erst recht verbieten, dagegen zu reden, zu ichreiben, zu handeln. Mit der Gedanken- und Gewissensfreiheit fallen im Prinzip Lehr-, Preß- und verwandte Freiheiten. Im Lichte des Dogmatismus betrachtet, barf man grundsäklich niemals und praktisch nur dann und so lange für sie eintreten, als sie von zwei Übeln das kleinere darstellen. fich, daß damit Vereins- und Versammlungsfreiheit in Mitleidenschaft gezogen und mit in Frage gestellt werden. Da die dogmatische Weltanschauung eine überirdische Gottheit das All nach ihren Zwecken ordnen läßt, Gesellschaft, Staat, Recht auf diese Gottheit und ihr Geset zurückführen muß, tennt fie außer ihr keine Quelle des Rechtes, keine Autorität und Souveränität. Die boamatische Auffassung und jene von der Herrscherhoheit des Volkes bilden unverträgliche Gegenfätze, womit die Stellung jener zur modernen Demokratie von selbst gegeben ist. Man mache mit dem Dogmatismus, wie ihn der Klerikalismus auf theologischem Gebiet vertritt, praktischen Ernst, man ziehe seine Konsequenzen auf gesellschaftlichem Boden, und es erscheint der mittelalterliche Glaubensstaat mit seinem übergewicht der Kirche über die anderen Alassen,

wie es ihrer damaligen Stellung als der größten und reichsten Grundbesitzerin des Abendlandes entsprach. Was denn zugleich besagt, daß der Dogmatismus die prinzipielle Verneinung des modernen Rechtsstaats in sich trägt, beides

unvereinbare logische Widersprüche find.

Gleichwohl stellt sich das Görreslerikon praktisch und theoretisch auf den Boden beider und damit auf "doppelten Boden". Der Autor des Artikels Bekenntnisfreiheit meint zwar, die chriftliche Wahrheit arbeite nicht mit "doppeltem Boden", und eben deshalb könne fie wie alle Wahrheit auf Herrschaft und Alleinberechtigung Auspruch machen. Umgekehrt. Nur dadurch, daß die christliche Wahrheit auf boppeltem Boden steht, taugt sie als Herrschaftsmittel. Das Dogma entspringt aus der Bewegung gesellschaftlicher Gegensätze, beren metaphysische Synthese es darstellt; die Dogmenentwicklung folgt notwendig dem gesellschaftlichen Widerspruch selbst und spiegelt ihn wider. der Vorhalle der chriftlichen Dogmatik, in der antiken Philosophie wird dies beutlich am Gegensak des platonischen und aristotelischen Systems. Und der Gegensat wechselt in der Folge nur die Formen; immer ist es im Grunde dieselbe Frage: wie die Idee Wirklichkeit wird und das Allgemeine teil hat am Besonderen, an der fich das Dogma zum Fortgang der Wirtschaftsweise in Beziehung seht bis in die Tage der Scholastik. Auf der Höhe der Feudalzeit gibt diese die lette Synthese der gesellschaftlichen Widersprüche im Rahmen des Glaubenssystems und bezeichnet so das Ende seiner historischen Mission. Von nun ab verliert die Kirche die geistige Führung des Abendlandes, ohne fich eine neue Welt erobern zu können. Aus einem Hebel der wirtschaftlichen Entwicklung wird sie zu einem reaktionären Kaktor. Es steht hiermit im Rusammenhang, wenn sie zu keiner abschließenden Gesellschaftssynthese mehr gelangen, sich den neuen Elementen nur mehr von außen zu nähern vermag. Der letterwähnte Verfasser spricht von einem fortgesetzen Herauswachsen der Dogmen aus dem depositum fidei (Glaubensbekenntnis) und meint damit die ständige Entfaltung einer alten Theorie an den jungen Tatsachen des Lebens. Das ist die Betrachtung aus der Perspektive des Altenteils. Wie steht es um die Verjüngung des Systems, um das Vergehen und Absterben verlebter Reste? Der Autor wendet sich gegen die Erzesse der Inquisition, und doch tragen die Regerbullen, trägt das Anathema fleischlichen Verkehrs zwischen Heren und Teufeln, trägt das kanonische Zinsverbot und anderes mehr noch heute den gleichen dogmatischen Charakter wie einst. Da dem System die Zeugungskraft innerlicher Fortbildung verloren gegangen, weiß es mit toten Teilen des Glaubensgehaltes nicht mehr fertig zu werden; was es dagegen an neuen Dogmen zeitigt, dient wie die Bestimmungen des Tridentinums über die Ehe und die reaktionäre Entwicklung der Eigentumstheorie in der Gegenwart dem Schuke des Besitz standes ober kehrt den autoritären Charakter des Ganzen immer schroffer und unverföhnlicher hervor. Die neuen Elemente der Zeit treten fremdartig an das Lehrgebäude heran, gehen ihm nicht mehr lebendig ein. Darum bleibt nur ein Weg, sich mit ihnen auseinanderzuseten. Indes man an allen Auswüchsen des Dogmas mit ftarrem Formalismus festhält, gestattet man ein seinem geschichtlichen Sinne konträres Handeln und die theoretische Anpassung an eben jene moderne Gesellschaft, der man theoretisch alle Existenzberechtigung abspricht. Es ift der Ausgleich der Extreme auf dem Felde der Kafuistif. Wie zwischen seudale und bürgerliche Ara tritt der Jesuitismus zwischen Gesellschaft und Dogmengebäude.

Ohne babei an Schönheit zu gewinnen, wandelt fich also im Laufe der Rahrhunderte ber boppelte Boden der fogenannten chriftlichen Wahrheit. In ber Gegenwart kennzeichnet sich ihr heraklitisches Wesen baran, daß sie mit bem geiftlichen Beine auf bem Glaubens, mit bem weltlichen auf dem Rechtsftaat fteht, beide für unvereinbare Gegenfage im Lichte der dogmatischen, für vereinbare im Lichte der moralisch kasuistischen Anschauung erklärt. Der Widerfpruch ift zu handgreiflich, als daß er zu verdecken mare. Darum betont man, Rechtsstagt und Religionsfreiheit ftunden "unter ben gegenwärtigen Beitverhältniffen zu feinem Grundgefet bes Katholizismus in Widerspruch". Eine verzweifelte Erklärung zwar im Munde von Leuten, die allem "Relativismus" in innerfter Seele abhold und im Befitz der absolutesten und wurzels haftesten, ob allen Zeiten, Bölkern und historischen Entwicklungen erhabenen Wahrheit a priori sind. Immerhin beweift sie, daß, wo die ideologische Berfleidung an den harten Tatsachen der fortschreitenden Produktionsweise gerichellt, die dialettische Erkenntnis felbst in theologischen hirnen Plat findet. Die logischen Widersprüche lösen sich auf als Teile und im Flusse des historischen Prozesses. Und es hat allerdings in den Gegenwartsinteressen des Klerikalismus seine triftigen Gründe, wenn er am geschichtlich überkommenen Dogmatismus starr festhält und doch zugleich sich die Theorie vom modernen Rechtsstaat einverleibt.

Alls Form der Klassenherrschaft will der Dogmatismus den sittlichen Imperativ im Menschen durch Beeinflussung des Dent- und Vorstellungsvermögens in der Richtung gegebener Interessen Ienken. Bur Berwirklichung Dieses Zweckes bedarf es nun sowohl der fortschreitenden Interpretation des Sittlichen, ber Feftstellung ber Sittennorm und ihres fonkreten Behaltes, wie einer Autorität, die sich dem Willen mit verpflichtender Kraft aufzuerlegen vermag. Bereits der Begriff des Dogmas postuliert mithin Hierarchie, Lehrgewalt und Unfehlbarfeit, und es ift nur eine Frage ber hiftorischen Opportunität, ob, mann und in welcher Form eine Kirche die einschlänigen Folge's rungen aus ihrem Grundprinzip ziehen und bogmatisch formulieren will. Sie wird bazu um fo eber gelangen, je schärfer die Rlaffengegenfätze der Gefellschaft sich ausprägen, je schroffer jener Absolutismus, der im Kern aller Rlaffenherrschaft liegt, nach außen brängt. Entsprechend der Energie, mit der die verschiedenen Gruppen der Besitzenden widereinander wirken, lassen sie es aegenseitig gewiß nicht an jenem Sauherdenton fehlen, der sich Kurialstil nennt. Ge mehr aber im Fortgang ber Klaffenscheibung ber fundamentale Gegenfatz von Rapital und Arbeit sich auswächst, um so entschiedener kehrt der Dogmatismus seine Spike mider das Proletariat, blaht die dogmatische Intoleranz fich zur Despotie einer fleischgewordenen Unfehlbarkeit auf. Nicht nur werden bie eigenen Anhänger zu willenloser Gefolgschaft verpflichtet, wird der konfessionelle Haber in die Reihen des Proletariats getragen und organisiert, der Kampf wider den Umfturz als ein Kreuzzug wider den Unglauben hingestellt: man beweift obendrein mit zwingender Sicherheit, wie die heutige Gesellschaft ein Unrecht vor Gott und den Menschen und nicht zulett vor den miße brauchten Arbeiterschichten sei, so daß man mit der dogmatischen Intoleranz auf gesellschaftlichem Boben Ernst machen und ihr zwar nicht den Glaubensftaat des Mittelalters, wohl aber ein ansehnliches Arsenal von Waffen wider das klassenbewußte, um seine Emanzipation ringende Proletariat entnehmen müffe.

Hierin liegt bereits angebeutet, weshalb die Begeisterung des Klerikalismus für den modernen Rechtsstaat sich erst auf einem bestimmten Punkte der kapitalistischen Entwicklung kundgibt. Freilich fiel es der orthodoxen Bourgeoifie niemals ein, die dogmatische Intoleranz und ihre Rückbeziehung auf das Gesellschaftsganze im Sinne der extremen Ansprüche der Hierarchie aufaufassen. Sie erblickte in der Klerisei nicht minder einen ergebenen Diener als das liberale Bürgertum, hatte und hat gegen die Bezahlung aus und die Abhängigkeit ber Geiftlichkeit von dem Staatsfäckel verzweifelt wenig einzuwenden. Doch diese kleine Meinungsbifferenz in einer sonst harmonischen Ghe legte nicht die Notwendigkeit auf, den Salto mortale der dogmatischen Vernunft in ihren Antipoden, die Theorie vom modernen Rechtsstaat, unter die christlichen Tugenden aufzunehmen. Das ändert fich in gleichem Maße, wie auch im Bewußtsein der Zeitgenossen das Schwergewicht des Gesellschaftsprozesses sich gegen das Proletariat zu richten beginnt. Nicht nur kann fich zeitweilig die Notwendigkeit ergeben, nach dem Grundsatz des "Teile und herrsche" mit demokratischen Allitren zu prunken, proletarische Sonderorganisationen zu fördern und alle Etcetera des modernen Menschen spielen zu laffen. Vor allem gilt es die Sammlung der verschiedenen, auf- und gegeneinander prozessierenden wirtschaftlichen Gruppen des Bürgertums zu einer geschlossenen gesells schaftlichen Aftion. Und wer diese will, muß freilich mit dem modernen Rechtsstaat, inwieweit die Bourgeoifie selber in Betracht kommt, theoretisch und praktisch Ernst machen. "Indem das Staatslexikon der Görresgesellschaft mit dem Prinzip voller Religionsfreiheit unnachsichtlich Ernst macht, stellt es fich einfach auf den Boben des modernen Rechtsftaats, wie er feit dem Ende des achtzehnten Fahrhunderts in allmählicher Entwicklung sich historisch ausgebildet hat. Die deutschen Katholiken sagen sich mit vollem Bewußtsein vom Glaubensstaat des Mittelalters los, der neben manchen Lichtseiten doch auch schwere Schäben und unreparierbare Nachteile im Gefolge hatte", ber "nach den traurigen Erfahrungen der Geschichte" dem christlichen Staatsideal nicht entspricht, deffen "utopischer" Boden "zertrummert" ift.

Nun muß sofort die Art auffallen, wie das Görreslezikon mit dem Rechtsstaat Ernst macht, Ernst macht im Namen der klerikalen Freiheit der Religion. Eben hierin beruht freilich die Koordination der Widersprüche. Denn der Rechtsstaat des Görreslezikons, ohnehin auf Deutschland beschränkt, ist nur Ausdruck der historischen Entwicklung der letzten Jahrzehnte, besagt nur, daß die sittliche Idee sich zu verwirklichen habe in Gestalt der konservative

klerikalen Reaktion.

Die mit dem Kampfe der kapitalistischen und sozialistischen Welt im bürgerlichen wie im proletarischen Lager anhebende Sammlung der Kräfte vollzieht sich nicht undemerkt unter der Decke der Gesellschaft, sondern im Wege eines historischen Prozesses, schrosser Kämpfe, die nicht nur zwischen den beiden großen Heerlagern spielen, sondern in nicht geringerem Grade und nicht minder heftig zwischen den einzelnen Gruppen einer jeden Klasse, zwischen Junkern, Klerikalen und Liberalen ebenso wie zwischen sozialdemokratisch, christlich und demokratisch gesinnten Arbeitern. Zweck und Ziel dieser Gruppenkämpse ist die Unterordnung der Bewegungen der einzelnen Gruppen unter das Bewegungsgeses der Klasse. Deutlicher als im proletarischen tritt dies im bürgerlichen Lager hervor. Hier hat seit Ende der siedziger Jahre die sendal-klerikale Reaktion immer energischer eingesetz und dem Libera-

lismus eine Position nach ber anderen entrissen, um sich selbst in die Führung zu bringen und sich damit der wider das Proletariat gerichteten Gesantbewegung der bürgerlichen Welt zu bemächtigen. Das Ziel, zugleich Herrschaft über Gesehe und Finanzen des Staates, ist in der konsservativ-klerikalen Koalition der jüngsten Zeit erreicht. Die Vorgänge anläßlich der Finanzresorm reichen weit über deren Rahmen hinaus, bilden sie doch den Abschluß einer jahrzehntelangen inneren Entwicklung des deutschen Staatsledens und den Beginn einer neuen Ara. Im Kampfe um die Finanzresorm gewinnt die Reaktion — auch hierüber sollte sich das liberale Bürgertum nicht täuschen — nur eine neue, breitere Basis für die Politik im Sinne des klerikalen Rechtsstaats.

Denn dieser ift im Gegensatz zu dem Windthorstschen Wahlrechtsantraa aus dem Anfang der fiebziger Jahre keine platonische, sondern eine fehr ernst= haft gemeinte, brünftige Liebe. Auf die innige Berbindung von Staat und Rirche, wie sie mahrend des Mittelalters bestand, verzichtet er zwar; aber das Wesen des Staates wie der Kirche erfordert ihm doch den dreifachen Borbehalt, "daß weder die Religionslosigkeit des Staates noch die zugellose Schrankenlosigkeit aller Kulte noch endlich die Trennung von Staat und Kirche zum Staatsprinzip erhoben werde". Gleich dem einzelnen seien Staat und Gefellschaft "jum Bekenntnis an den perfonlichen Gott und damit zur Gottesverehrung sittlich verpflichtet". Möge in bestimmten Fällen die völlige Scheidung der Kirche vom Staate angebracht sein, so bedeute ein solcher Bustand boch im Grunde nur das kleinere Ubel, "weil es Unnatur ist und bleibt, daß die höchste geistliche und weltliche Gewalt zur Verwirklichung bes Glückseligkeitsziels ihrer gemeinsamen Untertanen nicht harmonisch zusammenwirken". Dies um so mehr, als alle Grenzstreitigkeiten sich burch Konkorbate regeln ließen. Gleich wenig finde die schrankenlose Religionsfreiheit in einem geordneten Staatswesen eine Stelle. Dem Giftboben bes Atheismus und Indifferentismus entsprungen, widerspreche sie als eine freidenkerische Maxime "ben flarften Grundfägen bes Naturrechtes und jeder vernünftigen Bolitit". "Solange eine neue Religion Gottesfurcht, gute Gefinnung und Treue gegen ben Staat predigt, mag ber Staat fie in feinem Schofe fo lange ertragen, als bis er nach Erkenntnis ihrer Ungefährlichkeit ihr auch seinen Rechtsschuk und schließliche Anerkennung gewähren kann." Wo eine mächtige, gegen bie Religion und die sittlichen Grundlagen der Gesellschaft gerichtete Bewegung einsetze, werbe er "mit ebenso kluger als fester Hand einen Damm aufzurichten wiffen, der die verheerenden Schlammfluten von feinen eigenen Rundamenten ablentt". "Dieser Staatspflicht zur entschlossenen Abwehr einer alle Grenzen durchbrechenden Bekenntnisfreiheit trägt der Toleranzantrag der Bentrumsfraktion badurch Rechnung, daß zunächst nur die staatlich anerkannten Religionsgesellschaften ins Auge gefaßt find, über beren religiöse Unbeanstandbarkeit der Staat schon längst sich ein Urteil gebildet hat." Das Brinzip der Religionsfreiheit bedeutet dem Klerikalismus ausschließlich Freiheit für, niemals Freiheit von Religion. Darum foll auch der chriftliche Politiker sich nicht mit dem bloßen Naturrecht begnügen, sondern "die christ-Lichen Grundfätze im Staatsleben durchführen, soweit es möglich ist". hier eröffnet sich ein schier unübersehbares Keld. "Die zum Staatsbestand unentbehrlichen Begriffe des Gehorfams und der fozialen Gerechtigkeit, der Beiligkeit bes Gibes im Gerichtswesen und unter ber Fahne, ber Gundhaftigkeit des Diebstahls und des Mordes, des Aufruhrs und des Hochverrats, des Ghebruchs und der Unzucht usw. empfangen nur im Theismus Lebens- und Triebkraft." Selbst das Bewußtsein nationaler Einheit, sagt man mit

Treitschke, sei nicht möglich "ohne die Gemeinschaft ber Religion".

Um bas reaktionare Wefen bes klerikalen Rechtsstaats zum klaren Bewußtfein zu bringen, haben wir uns eine geringfügige Umftellung ber vom Berfaffer beobachteten Gedankenfolge gestattet. Wie fehr man nun ben "boppelten Boden" flerikaler Gelehrsamkeit aufs neue bewundern mag, eines lätt fich unmöglich verkennen: der klerikale Rechtsftagt ist ein bundiges, unzweideutiges, in der Berwirklichung begriffenes Programm. Der Rechtsstaat ist die Form, ber Glaubensstaat der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften der Inhalt. Woraus fich erklärt, daß die katholische Kirche zu biefer Abkehr vom Glaubensstaat in allen Sprachen schweigt, getreu ihrer Maxime, man müsse die bürgerliche Freiheit durch die bürgerliche Freiheit überwinden. Nun wird man in diesem neuzeitlichen Glaubensstaat keine Scheiterhaufen mehr errichten und die Häresie nicht mehr zum Hochverrat machen. Aber man wird, von allen weiteren Konfequenzen abgesehen, wie die Bolksschule, so auch die bürgerliche Gelehrsamkeit ber Hochschulen in spanische Stiefel schnüren und ihr bas Gift der Rekerei und den Teufel des Atheismus gründlich austreiben, man wird dem Inder verbotener Schriften in der Polizei Fleisch und Blut und eine zeitgemäße Ausdehnung geben. Ihren Rückfall in die dogmatische Denkweise gegenüber dem Proletariat bekommt die liberale Bourgeoisie am eigenen Leibe bitter zu kosten, wodurch sich ihre Beziehungen zur Diktatur der Sunter und Pfaffen freilich nicht lockern, sondern nur um fo enger knupfen Denn es entspricht durchaus dem allgemeinen Stande der Gesellschaftsentwicklung, wenn sich die verschiedenen konfessionellen Energien zu einer geschlossenen theologischen Summe in der Hand der Staatsgewalt vereinigen, wenn, unmittelbar wider das Broletariat gerichtet, der staatliche sich durch den religiösen Klassenabsolutismus potenziert.

Nach allem versteht sich am Rande, wenn das Görreslexikon sich eifrig befliffen zeigt, alles aus dem Wege zu räumen, was dem konfervativ-klerikalen Herzensbund und seiner Fruktifizierung schwierig zu werden vermöchte. Fort mit dem Plunder historischer Nachwirkungen, Gepflogenheiten und Erinnerungen aus der Zeit des fröhlichen Glaubenshaders! Vor allem eine vornehme Rampfestaftif. "Denn wem es nur um die Sache, nicht um die Berson zu tun ist, der wird sich von selbst aller persönlichen Invettiven und verlegenden Seitenhiebe enthalten, wird seinen immer blanken Ehrenschild niemals durch Ehrenkränkung ober Verleumdung beflecken, da er sich bewußt bleibt, daß die Sache der Wahrheit, die er verficht oder ehrlich zu verfechten glaubt, nicht nur keine Schimpffreiheit nötig hat, sondern auch wegen ihres angeborenen Hoheitsabels nicht verträgt." Als Gentleman durfe man nur den ungerechten, hämischen, verleumderischen Angriff parieren durch noblen Gegenhieb, "weil der Gegner fein Recht auf Schimpffreiheit, Geschichtsfälschung, unlautere Proselntenmacherei usw. besitzt und beswegen ohne Rechtsverletzung in seinem Unrecht gestört werden darf". Aber den Ton geht uns zwar die Sache und ihre Gründe. Aber wem weitet sich nicht das Herz bei solch goldenen Worten? Freilich — sie sind geschrieben aus den konkreten Umständen einer gegebenen Sachlage, zum Zwecke ber Sammlung der Besitzenden wider die Arbeiterklasse. Es wäre füglich ein Unrecht, ihre Anwendung auf das kämpfende Proletariat fordern und erwarten zu wollen. Es mag daher gern und der Wahrheit gemäß bezeugt sein, daß weder die klerikale Presse noch die Flugblatt- und Broschürensabrikation des Volksvereins für das katholische Deutschland den polemischen Erfordernissen der geschichtlichen Situation bisher, soweit die Sozialbemokratie in Vetracht kommt, das geringste

vergeben haben.

Folgt eine Reihe weiterer, gleichfalls auf konservative Ohren berechneter Winke. Der religiöse Friede sei ein hohes Gut, und die religiöse Heke musse aufhören. Andersgläubigen begegne man mit Nächstenliebe. Der Sah von der alleinseligmachenden Kirche bedeute nicht die Aberkennung der ewigen Seligkeit für solche, die über die Kirche anders denken. Der Ausdruck: Gist der Häre sich aus der psychologischen Grundstimmung der um das Seelenheil ihrer Kinder besorgten Mutter Kirche. Habe die Inquisition über das Ziel geschossen, so halte man ihr den Giser im Kanupse wider den keizerischen Kommunismus zugute. Die Katharer und Albigenser, sagt das Görresslexison mit Döllinger, "waren die Sozialisten und Kommunisten jener Zeit; sie griffen Che, Familie und Sigentum an. Hätten sie gesiegt, ein allgemeiner Umsturz, ein Zurücksinken in die Bardarei und heidnische Zuchtlosigkeit wären

die Folge gewesen."

Alledem geht der Nachweis parallel, daß die Protektion des Staates über bie Kirche zu erhöhen, jedenfalls an den paritätischen Verfassungsgrundlagen festzuhalten sei. Die Kirche achte die bestehenden Zuftande aus Gerechtigkeit; indes der Staat könne und muffe weitherziger sein als sie. Als eine vollkommene Gesellschaft stehe sie neben ihm mit den Rechten einer solchen. Reinesfalls dürfe er ihre Lehrfreiheit beschränken. Sage man, nicht jedem das Gleiche, sondern jedem das Seine, so habe der Klerikalismus von der Aufftellung dieses Sates nichts zu fürchten; denn wie die Kriterien der Lutherischen aus dem protestantischen Kirchenrecht, seien die Kriterien der katholischen Kirche, ber Inbegriff beffen, mas ihr wefentlich gebühre, aus bem kanonischen Rechte zu bestimmen. Die Missionstätigkeit unter Beiben und Chriften gebe ihr Anspruch auf rückhaltloses Vertrauen. Nicht minder die Reinheit und Hoheit ihrer Moral, wozu allerdings zu bemerken ist, daß der Wert einer Moral sich weniger an den individuellen denn an den gesellschaftlichen Lehren sowie an der Art bemißt, wie sie ihren kategorischen Imperatio im Rampfe und Widerstreit der fozialen Gruppen in Wirksam-.feit fest.

Drastisch und bescheiben wirft das Görreslegison, wie man sieht, mit der Wurst nach dem Schinken, läßt es alle Künste spielen im Sinne des konservativsterikalen Bundes, eine Tätigkeit, die sich in dem die Keherversolgungen des handelnden Abschnitt zu dramatischer Lebendigkeit steigert. Die Art, aus dem häretischen Kommunismus des Mittelalters Kapital zu schlagen, erwähnten wir bereits. Der Autor hebt an mit einer kräftigen Spistel für Honorigsteit und Anstand. Mit Behagen wühlen die Kirchenseinde in vergildten Geschichtsakten, die von "lodernden Scheiterhausen, Inquisitionsgerichten, Autodass, Folterwerkzeugen, Schreckenskammern zu erzählen wissen". Es verrate aber einen empfindlichen Mangel an "seinem Ton", die Kindeskinder unausgesetzt für die Missetaten ihrer Urgroßeltern verantwortlich zu machen. "Was kann der zeitgenössische Katholizismus, was die heutige Kirche dafür, daß längst entschwundene Geschlechter im Namen der Keligion Grausamkeiten

begingen, über welche die ganze Welt fich mit Recht entsett?" Wolle man ben modernen Protestantismus für die Gunden der Reformation oder die "harmlofen Mitläufer der Sozialdemokratie, welche die letten Riele ihrer Kührer nicht durchschauen, etwa haftbar machen für die blutigen Greueltaten ber französischen Revolution 1793, der Pariser Kommune 1871, des ruffischen Aufstandes 1905"? Ohne Frage, der Verfasser versteht sich auf seine Aufgabe; er weiß, daß Läuten zur Meffe gehört. Sein Geschichtsbanausentum laffen wir beifeite; er geftatte uns lediglich die hausbackene Grinnerung, bag bas Chriftentum der indirekten Steuern, das Hekatomben opfert, in seiner Art weit brutaler und empörender ift als jenes der Folterungen und Scheiterhaufen. -Nur die formelle, unmittelbar wider ihre Lehrautorität gerichtete Rekerei habe die Kirche verfolgt, und zwar nicht in ihrer Eigenschaft als geistliche, sondern als rechtmäßige weltliche Obrigfeit. Was zwar keine Rückschlüsse auf die Schönheit der Kirche geftattet, wohl aber auf den "doppelten Boden" der katholischen Gelehrsamkeit. Und was wurde Herr Pohle von dem Apologeten des Kulturkampfes fagen, der die Praxis der Gerichte ignorierte, die juristischen Formeln ber Maigefetze allein gelten laffen wollte? — Die Regerverfolgung fei weniger eine Rechts- als eine Kulturfrage. "Schon die Einführung der Folter in den Regerprozeß durch Bapft Innozenz IV. (1252) zeigt uns wie in einem trüben Spiegel die ganze Unweisheit und Rückständigkeit der Kulturanschauungen des Mittelalters", wo "halbasiatische Zustände" herrschten. "Erst als der Humanitätsgedanke in den Kölkern Europas Wurzeln schlug, brachen bessere Beiten an. Es war zugleich die Zeit, wo der weltlich gewordene Staat seine enge Berbindung mit der Kirche auffündigte und die bürgerliche Strafbarkeit ber Rekerei sowie ber meiften Verbrechen gegen Gott preisgab." eine weltgeschichtliche Tragit in der Tatsache, daß erft die großen Revolutionen der Welt wertvolle Freiheitsrechte brachten, die ohne fie den Fürsten niemals abgerungen worden waren." Röftlicher Mann! Die neue Zeit feste fich nicht nur durch im Rampfe mit den Fürsten, sondern auch mit jenem Rlerikalismus, der der Bater des heutigen ist. Also fahre man fort in der Trennung der Kirche vom Staate, auf daß wir ber "halbasiatischen" Plage des Mittelalters vollends ledig werden, und man lerne aus dem Kampfe des Humanismus und der Revolution wider das Dunkelmannertum, deffen heutige Wortführer in ihrem Urteil über die Vergangenheit den Enkeln das Urteil über sich selber vorwegnehmen. — Und nun kommt das Beste (möge Herr Pohle uns auch hier eine kleine Abweichung in der Reihenfolge nachsehen). "Nachdem der chriftlich gewordene Römerstaat sich zum Glaubensstaat entwickelt hatte, war er logisch gezwungen, die in der Reherei liegende Auflehnung wider Gott auch als Hochverrat gegen den Staat anzusehen. Das Glaubensverbrechen mußte er zum Staatsverbrechen stempeln. So wurden benn die Begriffe Ratholik und Staatsbürger identisch. Kirchenbann und Reichsatt gingen Hand in Hand. War der Hochverrat des Todes würdig, dann auch die bewußte und hartnäckige Ketherei. Mit dem Wesen der Kirche und ihrer Verfassung hatte diese Strafe nichts zu schaffen." Mit dem Wesen der Kirche, wie es dem Autor in Spalte 712 bes Görreslexikons vorschwebt, vielleicht nicht, um so mehr aber mit bem Wesen der Kirche, die solchen Gesetzen ihre Autorität lieh und sie als Postulate eines natürlichen Sittengesetzes hinftellen half, die bei beren Ausführung, wie Herr Pohle in Spalte 711 richtig ausführt, als Obrigkeit mitwirkte. Denn wie Herr Pohle wiederum in Spalte 712 triftig dartut, machte der Glaubensstaat, in dem die Kirche und ihre Lehre in allen gesellschaftlichen Beziehungen nisteten, eben deswegen ganz konsequent die Häreste zum Hochverrat. Womit nicht nur der sehlerhafte Zirkel der ideologischen Beweissührung beschlossen ist und der entrüstete Appell an die anstandsbeslissene Honorigkeit von vorne ansheben kann: der Versassen bestätigt an einem konkreten Beispiel unsere Analyse des Klerikalismus, dessen Gedankenkreis sich unablässig um den eigenen Zopf dreht, und dessen Rechtsstaat sich im Glaubensstaat fängt wie die Fliege im

Spinneweb.

Was Wunder, wenn die neuzeitlichen Allüren des Klerikalismus in den Einzelfragen verwehen wie die Spreu vor dem Winde! Der Eid erfordere den Glauben an einen persönlichen Gott; als Art der Gottesverehrung unterstehe er in erster Linie der Kompetenz der Kirche. Nur der Gottgläubige sei zum Side zuzulassen. In der heutigen Gesellschaft lasse sich Frage des Sides nicht lösen infolge des inneren Widerspruchs der Gesetzgedung, die die Religion zugleich als für das Gemeinwesen entbehrlich und unentbehrlich behandle; letzteres, indem sie am Gide sessinkeren, indem sie die beürgerliche und politische Rechtsfähigkeit vom religiösen Bekenntnis unabhängig gemacht habe. Trof alledem wäre "die allgemeine Ersetung des Gides durch eine seierliche Versicherung eine Ungerechtigkeit gegen die in der weit überwiegenden Mehrheit besindlichen gottesgläubigen Menschen, denen damit das heiligste und stärkste Mittel zur Erhärtung der Wahrheit entzogen würde". Es ist füglich kein Zweisel, wie das Görressexischen die Frage des Gides gelöst wissen will im

Sinne nicht des Rechts-, sondern des Glaubensstaats.

Es paßt zum Ganzen, um unter dem Mancherlei nur noch diesen lekten Bunkt herauszugreifen, wenn der Artifel "Che und Cherecht" die Bestimmungen bes deutschen Bürgerlichen Gesethuches über Chescheidung und Cheschlieftung. an benen das Rentrum ausschlaggebend mitgewirft hat, scharf kritifiert und die antiquierten Rechte der Kirche entschieden betont. Freilich unterläuft dem Berfasser ein kleines Miggeschick. Dem erbritckenden Gewicht des Materials. das die Ethnologie und Soziologie gegen die biblisch-dogmatische Auffassung von der Che und ihrer Entstehung beigebracht haben, kann er sich nicht ents ziehen. Inwieweit man es als zuverlässig anerkennen dürfe, moge es bei gewiffen Bölkern bas Vorkommen verschiedenartiger Sexualverhältniffe beweisen. eine Notwendigkeit und regelmäßige Aufeinanderfolge von Entwicklungsftufen — ber Verfasser nennt Promiskuität, Gruppenehe, Matriarchat, Polygynie ergebe sich daraus jedoch nicht. "Sofern man als Typen der Entwicklung nicht vertummerte und zurückgegangene, sondern die für die Geschichte der Menschheit bestimmenden gesunden Bolkerstämme heraushebt, ist eber ein umgekehrter Gang ober ein Auf- und Abwärts der Shegeschichte festzustellen." Mit diefer Ausflucht scheint uns für die Kirche und ihre Gesellschaftstheorie wenia gerettet. Es dürfte wohl niemand behaupten, daß die Forschungen im Gebiet der Chegeschichte abgeschloffen oder gar eine allgemein gultige Entwicklungsfolge bereits zwingend nachgewiesen sei. Aber mit dem Grundpfeiler der klerikalen Gesellschaftstheorie, der vaterrechtlich monogamen Che ist es als einem in und mit der "vernünftigen Menschennatur" gegebenen Menschheitszwecke vorbei, sobald die Geschichte der Che aus einem Auf und Ab besteht, das gleich vernünftig und natürlich an den verschiedensten Enden in den vers schiedensten Formen beginnen kann. (Schluß folgt.)